

Anlage

Sicherstellung und Optimierung der  
**pflegerischen Versorgung**

der Schülerinnen und Schüler in den  
LWL-Förderschulen

**Programm zur  
Qualitätssicherung**



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Schulen  
48133 Münster

Ansprechpartnerin:  
Maria Eßmann  
Tel. 0251 591-3618  
Fax: 0251 591-713618  
E-Mail: [maria.essmann@lwl.org](mailto:maria.essmann@lwl.org)

Stand: 01.August 2015

# Inhalt

---

## 1. Fachliche Qualität

### 1.1. Leistungskonzept

- 1.1.1. Qualifikation des LWL-Pflegepersonals
- 1.1.2. Einsatz von Lehrkräften in der Pflege
- 1.1.3. Integrationshelferinnen und –helfer
- 1.1.4. Ambulante Pflegedienste
- 1.1.5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- 1.1.6. Dokumentation

### 1.2. Strukturkonzept

- 1.2.1. Personelle Ausstattung
- 1.2.2. Räumliche und sächliche Ausstattung
- 1.2.3. Qualifizierende Pflegestandards
- 1.2.4. Ablauforganisation

### 1.3. Führungs-/Leitungskonzept

- 1.3.1. Aufgabenbeschreibung für die Leitung des pflegerischen Dienstes
- 1.3.2. Kompetenz der Leitungskraft
- 1.3.3. Qualifizierungsmaßnahmen
- 1.3.4. Zielvereinbarungen

## 2. Kundenqualität

- 2.1 Kundengruppen
- 2.2 Methoden zur Feststellung der Kundenzufriedenheit

## 3. Organisationsqualität

- 3.1. Kommunikationsstruktur
- 3.2. Personalführungsleitlinien
- 3.3. Mitarbeitergespräche / Gespräch Führung und Zusammenarbeit
- 3.4. Fortbildungsrichtlinien

## 4. Qualitätsindex in der Pflege

**Anlage:** Leitsätze und Ziele für eine optimale pflegerische Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LWL-Förderschulen

# 1. Fachliche Qualität

---

## 1.1 Leistungskonzept

Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler hat der LWL in seiner Funktion als Schulträger an seinen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie an der LWL-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Paderborn Pflegedienste eingerichtet.

Innerhalb dieser Pflegedienste werden die während des Schulbesuchs notwendige medizinische Behandlungspflege sowie die erforderliche Grund- und Förderpflege durch qualifiziertes Pflegepersonal und Pflegehilfskräfte in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften gewährleistet.

Stark differenzierte Behinderungs- und Krankheitsbilder sowie eine hohe Personalfuktuation im Bereich der Pflegehilfskräfte (Bundesfreiwillige und Freiwillige im Sozialen Jahr) stellen hohe Anforderungen an das Personal und die innere Organisation der Pflegedienste.

In diesem Programm zur Qualitätssicherung werden die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung und Optimierung der pflegerischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler beschrieben. Das Programm bedarf der regelmäßigen Evaluation.

### 1.1.1 Qualifikation des LWL-Pflegepersonals

In den Pflegerischen Diensten der LWL-Förderschulen wird die während des Schulbesuchs notwendige medizinische Behandlungspflege durch examiniertes Pflegepersonal (Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) sowie in Teilen auch durch entsprechend eingewiesenes Pflegepersonal sichergestellt.

Für die darüber hinaus erforderliche Grund- und Förderpflege steht ausgebildetes Pflegepersonal (Kinderpfleger/in oder Angestellte mit gleichwertigen Fähigkeiten) sowie ergänzendes Pflegehilfpersonal (Bundesfreiwillige oder Freiwillige im Sozialen Jahr bzw. sonstige Angestellte in der Funktion einer Pflegehilfskraft) zur Verfügung.

Dem Pflegerischen Dienst vorgesetzt ist die Leiterin / der Leiter des Pflegerischen Dienstes.

Der Bedarf notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden in den Pflegerischen Diensten wird über die Leitung ermittelt und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel aus dem LWL-Fortbildungsbudget gedeckt.

Zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen einzelner Mitarbeitender insbesondere zu speziellen Krankheits- und Behinderungsbildern orientieren sich an den konkreten Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Die Leiterin / der Leiter des Pflegerischen Dienstes hat für die Sicherheit der ihr unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen und die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer / seiner Zuständigkeit zu treffen. Hierzu zählen u. a. die wiederkehrenden betrieblichen Unterweisungen sowohl in allgemeiner als auch in arbeitsplatzbezogener Hinsicht sowie die Einweisung und Unterweisung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 1.1.2 Einsatz von Lehrkräften in der Pflege

Pflegerische Tätigkeiten in geringerem Umfang gehören an Förderschulen auch zu den den Lehrkräften dort dienstlich übertragenen Aufgaben. Nach Aussagen des Schulministeriums<sup>1</sup> dürfen diese grundsätzlich auch alle Tätigkeiten zur notwendigen medizinischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern übernehmen, die ein Arzt den Eltern überträgt.

Medizinische Leistungen, die normalerweise von einer ausgebildeten Fachkraft der Krankenpflege auf Anweisung des Arztes durchgeführt werden, dürfen grundsätzlich nicht von Lehrkräften erbracht werden, es sei denn, sie verfügen über eine einschlägige qualifizierende Ausbildung.

### 1.1.3 Integrationshelferinnen und Integrationshelfer

Einzelne Schülerinnen und Schüler benötigen gezielte, individuelle Unterstützung, um überhaupt am Schulunterricht teilnehmen zu können. Diese persönliche Betreuung und Begleitung wird im Einzelfall über den zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe oder Dritte finanziert und durch Integrationshelferinnen und -helfer als Unterrichtsassistenz sichergestellt.

Abgestellt auf die individuellen Bedürfnisse der entsprechenden Schülerinnen und Schüler werden die notwendigen Hilfen ergänzend zur durch die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgten Förderung, Betreuung und Pflege geleistet. Die Tätigkeiten dieser Unterrichtsassistenz vollziehen sich unter der Leitung und der Verantwortung der jeweils zuständigen pädagogischen Lehrkraft bzw. der Schulleitung.

### 1.1.4 Ambulante Pflegedienste

Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann auch während der Zeit des Schulbesuchs ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege im Sinne des § 37 SGB V gegeben sein. Derartige Leistungen werden auf Basis ärztlicher Verordnungen durch ambulante Pflegedienste erbracht und über die zuständige Krankenversicherung finanziert.

### 1.1.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen in der Schule (Lehrpersonal, Therapeutisches Personal, Pflegepersonal sowie auch Integrationshelferinnen und -helfer und ambulante Pflegedienste) wird die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Für eine integrierte Förderung, d. h. eine Einheit von Unterricht, Therapie und Pflege, ist eine enge Kooperation aller Beteiligten zwingend erforderlich.

Um gemeinsames, zielorientiertes Arbeiten sicherzustellen, werden die Leitungskräfte der Pflegerischen Dienste frühzeitig in die Pflegeanamnese neuer Schülerinnen und Schüler einbezogen. Erforderlichenfalls werden die Pflegekräfte bei Schularztterminen beteiligt. Sie werden in gemeinsame Förderplangespräche mit Lehrpersonal und Therapeutischem Dienst einbezogen und nehmen bei Bedarf - in Abstimmung mit der Schulleitung - an schulinternen Gremien und Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte teil.

---

<sup>1</sup> Mitteilung des MSW vom 12.05.2003 (Az. 512.6.03.17.02.05 – 37684) an den Verband Bildung und Erziehung (siehe auch Hinweise und Regelungen des Schulträgers C 6 „Medizinisch-pflegerische Versorgung von Schülerinnen und Schülern in der Schule“)

### 1.1.6 Dokumentation

Basis aller pflegerischen Maßnahmen ist die detaillierte Pflegeanamnese im Rahmen der Schulaufnahme. Aus der Anamnese ergeben sich individuelle Bedarfe und medizinische Notwendigkeiten, welche im Pflegealltag zu berücksichtigen sind. Die Pflegeanamnese wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Lehr- und Pflegekräften mit den Eltern erhoben. Sie wird dokumentiert und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet.

Basierend auf den qualifizierenden Pflegestandards (siehe Ziffer 1.2.3) ergeben sich in allen Maßnahmen der Behandlungspflege sowie in einzelnen Handlungen der Grund- und Förderpflege, Aufzeichnungspflichten.

Ziel der Dokumentation ist einerseits die Darstellung aller notwendigen Informationen über individuelle pflegerische Bedarfe der Schülerinnen und Schüler, andererseits aber auch der Nachweis durchgeführter Tätigkeiten zur Beweissicherung. In diesem Sinne sind insbesondere alle Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, der Medikamentenausgabe sowie das Vorliegen notwendiger Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten zwingend zu dokumentieren.

Angepasst an die Dokumentationspflicht der Ambulanten Pflegedienste wird die Dokumentation für 5 Jahre archiviert.

## 1.2 **Strukturkonzept**

### 1.2.1 Personelle Ausstattung

Die Zahl der Personalstellen in den Pflegerischen Diensten ist abhängig von der Schülerzahl und wird nach Maßgaben aufgrund von Beschlüssen der LWL-Gremien ermittelt.

### 1.2.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die LWL-Förderschulen, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen in Paderborn, sind zur Versorgung körperbehinderter und schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler mit Förderpflegeräumen ausgestattet. Im Rahmen von Neubaumaßnahmen wird sichergestellt, dass im Regelfall für je vier Klassenräume ein geschlechterspezifisch getrennter Förderpflegeraum mit Deckenliftersystem zur Verfügung steht. Bei bestehender Bausubstanz wird diese soweit möglich an den entsprechenden Standard angepasst. Örtliche Besonderheiten werden im Einzelfall berücksichtigt. Bei der Planung von Neu- oder Umbaumaßnahmen im pflegerischen Bereich wird die Leitungskraft des Pflegerischen Dienstes beteiligt.

Die sächliche Ausstattung der Förderpflegeräume erfolgt nach den örtlichen Gegebenheiten und den individuellen Bedürfnissen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Den Leitungskräften des Pflegerischen Dienstes wird ein Büroraum mit technikerunterstützter Ausstattung inklusive Intranet- und Internetzugang zur Verfügung gestellt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflegerischen Dienste wird der Zugang zum Intranet ermöglicht. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Sozialraum zur Verfügung gestellt, in dem die Möglichkeit besteht, über den PC das Intranet zu nutzen.

### 1.2.3 Qualifizierende Pflegestandards

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen pflegerischen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler wurden qualifizierende Pflegestandards sowohl für die notwendige medizinische Behandlungspflege als auch für die Grund- und Förderpflege aufgestellt.<sup>2</sup>

Die Pflegestandards sind verbindliche Vorgaben für die in der Pflege tätigen Personen und damit Grundlage für eine einheitliche, medizinisch fundierte und hygienisch korrekte Arbeitsweise.

Im Sinne einer Qualitätssicherung werden die festgelegten Standards regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an veränderte Grundlagen angepasst. Die Leitungen der Pflegerischen Dienste sind insofern zur Evaluation verpflichtet.

### 1.2.4 Ablauforganisation

Die Beschäftigten im Pflegedienst einer LWL-Förderschule arbeiten nach den organisatorischen Rahmenbedingungen der Schule.

Zur Optimierung regelmäßig wiederkehrender Arbeitsabläufe sowohl in qualitativer Hinsicht, aber auch bezogen auf einen ökonomischen Einsatz personeller Ressourcen, erfolgt eine Standardisierung von Handlungsabläufen. Sie bedürfen einer ständigen Überwachung, Überprüfung und möglicherweise einer Anpassung an veränderte Situationen. Die Verantwortlichen sind daher zur Evaluation verpflichtet.

## 1.3 **Führungs-/Leitungskonzept**

Die Führungs- und Leitungsaufgaben innerhalb der Pflegerischen Dienste obliegen der Leiterin dem Leiter des Pflegerischen Dienstes.

### 1.3.1 Aufgabenbeschreibung für die Leitung des Pflegerischen Dienstes

Die Aufgaben des Leiters bzw. der Leiterin des Pflegerischen Dienstes sind beschrieben und festgelegt.<sup>3</sup>

### 1.3.2 Kompetenz der Leitungskraft

Die fachliche Qualifikation der Leitungskraft beinhaltet:

- Abgeschlossene Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in.
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Pflege.

---

<sup>2</sup> Hinweise und Regelungen des Schulträgers C.12 „Pflegestandards“

<sup>3</sup> Hinweise und Regelungen des Schulträgers C.11 „Leiterin / Leiter des pflegerischen Dienstes“

Die persönliche Qualifikation der Leitungskraft beinhaltet:

- Fähigkeit zur kooperativen Mitarbeiterführung
- Planungs- und Organisationsgeschick
- Soziale Kompetenz sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Mitarbeit in einem interdisziplinären Team

Über das konkrete, arbeitsplatzbezogene Stellenprofil hinaus hat der LWL allgemeine Schlüsselqualifikationen definiert, welche Grundvoraussetzung für einen Einsatz als Führungskraft beim LWL sind.

### 1.3.3 Qualifizierungsmaßnahmen

Zur weiteren Befähigung der Stelleninhaberinnen und -inhaber für ihre Führungsaufgabe werden folgende Qualifizierungsmaßnahmen angeboten:

- Allgemeine Fortbildungsangebote des LWL für Führungskräfte
- Teilnahme an den Personalentwicklungsangeboten des LWL

### 1.3.4 Zielvereinbarungen

Die Leitungskräfte der Pflegerischen Dienste treffen mit den jeweils zuständigen Leiterinnen und Leitern der LWL-Schulverwaltungen einmal jährlich verbindliche Absprachen über die zu erreichenden Ziele (Leistungsziele und/oder personenbezogene Ziele), die zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die Kontrolle der Zielerreichung.

## 2. „Kundenqualität“

---

Ein wichtiger Indikator für die Bewertung der erreichten Qualität in der Pflege ist der Grad der Zufriedenheit der Kunden mit den tatsächlich erbrachten Leistungen. Insofern ist die Beurteilung der Qualität der Pflege durch die entsprechenden Adressaten von großer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Arbeitsgüte.

### 2.1 „Kundengruppen“

Die pflegerischen Tätigkeiten im Einzelnen orientieren sich vorrangig an den Bedürfnissen und Wünschen der Betroffenen und berücksichtigen die Erwartungen der Erziehungsberechtigten sowie die Rahmenbedingungen des Schulalltags. Insofern können folgende Kundengruppen identifiziert werden:

- Schülerinnen und Schüler der LWL-Förderschule
- Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der LWL-Förderschule
- Personal der Schule (Lehrpersonal, Mitarbeiter/innen der Therapeutischen Dienste)

## 2.2 Feststellung der „Kundenzufriedenheit“

Die Umsetzung der beschriebenen Qualitätsstandards ist einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Die Analyse der erreichten Pflegequalität kann gegebenenfalls im Rahmen eines systematischen Zertifizierungsprozesses oder durch die Befragung einzelner Kundengruppen erfolgen.

Darüber hinaus haben Elternvertreterinnen und -vertreter jederzeit die Möglichkeit, Fragen und Anliegen zur Pflege über die Schulmitwirkungsorgane an Schule und Schulträger heranzutragen.

## 3. Organisationsqualität

---

### 3.1 Kommunikationsstruktur

Das Miteinander im Schulalltag erfordert eine enge intensive Kooperation aller beteiligten Berufsgruppen untereinander, aber auch im Bezug zu den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten.

Basis jeder erfolgreichen Zusammenarbeit ist eine funktionierende Kommunikation. Je komplexer ein System angelegt ist, umso wichtiger ist – neben den persönlichen Kompetenzen aller Beteiligten – eine verlässliche Organisation der Kommunikations- und Informationsstrukturen.

Für den Pflegedienst kann der notwendige Informationsaustausch nach Bedarf insbesondere auf folgenden Ebenen erfolgen:

- Teilnahme an Sitzungen der Schulmitwirkungsorgane
- Teilnahme an Elternsprechtagen
- Teilnahme an Förderplangesprächen
- Teilnahme an Schularztterminen
- Teilnahme an Fachdienstleiterbesprechungen
- Regelmäßige Teambesprechungen im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsanweisung für den LWL (AGA)
- Teilnahme an den regelmäßigen Arbeitstagen der Leitungen der Pflegerischen Dienste
- Möglichkeit der Bildung regionaler Arbeitsgruppen
- Durchführung von Gesprächen auf Basis der Personalführungsleitlinien (z. B. MAG, GFZ)

### 3.2 Leitlinien für Zusammenarbeit und Personalführung beim LWL

Zum 01.03.2001 hat der LWL die Personalführungsleitlinien des LWL in Kraft gesetzt. Alle Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung im LWL orientieren sich an diesen Leitlinien, die folgende Ziele verfolgen:

- Eigenverantwortliches Engagement aller Beschäftigten
- Leistungen werden fachlich kompetent, kundenorientiert und wirtschaftlich erbracht
- Partnerschaftliche und kollegiale Zusammenarbeit
- Überzeugende sowie auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Personalführung

- Leistungsbereitschaft

### 3.3 **Mitarbeitergespräche und Gespräch Führung und Zusammenarbeit**

Auf Basis der Personalführungsleitlinien verfolgt der LWL das Ziel, die Führungsarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen Führungskraft und Mitarbeiter/innen zu optimieren.

Wesentliche Instrumente zur Implementierung einer zielorientierten Zusammenarbeit und eines als kooperativ verstandenen Führungsstils sind die verbindlich zu führenden Mitarbeitergespräche sowie das Gespräch Führung und Zusammenarbeit.

Die Dienstvereinbarungen sind im LWL-Intranet einsehbar.

### 3.4 **Fortbildungsrichtlinien**

Der LWL fördert die berufliche Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Richtlinien für die Fortbildung beim LWL (RLFb). Diese sind im LWL-Intranet einsehbar.

## 4. **Qualitätsindex in der Pflege**

---

Um die aufgestellten Qualitätsmerkmale zu sichern, ist eine kontinuierliche Reflektion des pflegerischen Handelns durch die beteiligten Pflegepersonen erforderlich.

Die Qualität der pflegerischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler lässt sich an den in der Anlage formulierten Leitsätze und Ziele messen.

**Anlage:** Leitsätze und Ziele für eine optimale pflegerische Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LWL-Förderschulen

## Anlage

### **Leitsätze und Ziele für eine optimale pflegerische Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LWL-Förderschulen**

#### **a) Pflege- und Betreuungsziele**

1. Die in der Pflege angewandten Methoden ermöglichen den Schülerinnen und Schülern ihre Selbständigkeit zu erhalten, so bald wie möglich wieder herzustellen oder sie befähigen sie dazu, mit Einschränkungen in der eigenen Lebensgestaltung umzugehen bzw. trotz der Einschränkung neue Lebensqualitäten für sich zu entdecken.
2. Die in der Pflege angewandten Methoden entsprechen dem aktuellen Stand der Fachwissenschaft. In der Schule gibt es Pflegestandards zur einheitlichen Durchführung von Pflegemaßnahmen.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausreichend informiert über die allgemein gültigen Pflegestandards unserer Schule.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausreichend informiert über die individuelle Pflege und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler.

#### **b) Organisation**

1. Die Aufgaben der Leitungskraft des Pflegerischen Dienstes sind definiert und für alle Beteiligten transparent.
2. Die Leitungskraft des Pflegerischen Dienstes verfügt über die erforderlichen Kompetenzen, die Arbeitsmittel und das Zeitbudget zur Aufgabenerledigung.
3. Die Aufgabenverteilung zwischen Leitungskraft des Pflegerischen Dienstes, Schulleitung und Leitung der LWL-Schulverwaltung ist klar und zweckgerichtet. Die Kooperation ist effektiv und sachgerecht.

#### **c) Pflege- und Betreuungsplanung**

1. Der „Pflegeprozess“ wird auf der Grundlage der Grundsätze, Ziele und Inhalte des Schulprogramms geplant und durchgeführt.
2. Der Pflege- und Behandlungsplan der Schülerin / des Schülers wird im interdisziplinären Team erarbeitet und im Förderplan dokumentiert.
3. Die Transparenz der Pflege- und Betreuungsziele bildet die Grundlage für eine individuelle ganzheitliche (Körper, Geist und soziales Umfeld) Pflege der Schülerinnen und Schüler.
4. Die Schülerinnen und Schüler werden – soweit möglich - in die Pflegeplanung mit einbezogen.

5. Die Pflege- und Betreuungsziele sind so festzusetzen , dass sie gut in das Schul- und Alltagsleben der Schülerinnen und Schüler zu integrieren sind.

#### **d) Pflege- und Betreuungsablauf**

1. In der Grund- und Behandlungspflege werden die Schülerinnen und Schüler von festen Bezugspersonen – möglichst geschlechtsspezifisch - versorgt.
2. Die pflegerischen Maßnahmen führen zum Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler.
3. In unserer Stundenplanorganisation finden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genügend Zeit und Raum für den Pflege- und Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler.
4. Das Klassenteam findet genügend Zeit und Raum für den Pflege- und Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler.
5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klassenteams unterstützen den Pflege- und Betreuungsablauf.

#### **e) Bedarf und Professionalität**

1. Dem regelmäßigen Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen steht ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Maß an Pflegekräften gegenüber Bedarfsanpassungen sind möglich.
2. Bei besonderen Situationen (hoher Krankenstand in der Mitarbeiterschaft, besonderer und nicht geplanter Mehrbedarf bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern etc.) kann der Pflege- und Betreuungsdienst reagieren und jederzeit die notwendigen Aufgaben erfüllen.
3. Der gesamte Pflege- und Betreuungsdienst ist insgesamt mit einer angemessenen Mischung aus Fachpersonal und weiteren Helferinnen und Helfern (z.B. FSJ, BFD) besetzt. Für Anleitung und Beaufsichtigung sind die Kapazitäten ausreichend.
4. Die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen sind zwischen den Beteiligten auch innerhalb der Klassenteams abgesprochen. Es ist Jedem klar, welche Aufgaben von wem wahrzunehmen sind.
5. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im angemessenen Umfang auch durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten oder andere unterstützend eingesetzten Personen.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflege- und Betreuungsdienst haben die Möglichkeit des regelmäßigen Informationsaustausches untereinander.
7. Die Leitungskräfte des Pflegerischen Dienstes stehen in regelmäßigem Informationsaustausch mit der Schulleitung.

#### **f) Medikamente und medizinische Hilfestellungen**

1. Eine Anordnung für Medikamente und medizinische Behandlungsmethoden (Katheterisieren, Absaugen, etc.) für die Schülerin / den Schüler seitens des Hausarztes liegt dem Klassenteam vor.

2. Die Medikamente werden in der Klasse an einem für die Schülerinnen und Schüler unzugänglichen Ort gelagert. Der Lagerungsort der Notfallmedikamente ist dem gesamten Klassenteam bekannt.
3. Medikamente werden nur von ausgebildeten Pflegekräften (nicht von pflegerischen Hilfskräften) sowie von Lehrkräften, denen diese Aufgabe von Eltern übertragen wurde, verabreicht. Die Medikamentenausgabe wird dokumentiert.
4. Das Haltbarkeitsdatum der (Notfall-)Medikamente wird regelmäßig überprüft.

#### **g) Notfallsituationen**

1. Die Vorgehensweise in der Situation eines Notfalls (Krampfanfall, etc.) ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt.
2. Das Notfallmanagement (z.B. Alarmierung bei Unfällen, Durchführung von Rettung und Erstversorgung, Veranlassung weiterer Maßnahmen wie Alarmierung des Notarztes, Beförderung und Begleitung in die Klinik, etc.) ist eingespielt und geübt bzw. in der Praxis bekannt.

#### **h) Außerschulische Kontakte**

1. Die Kooperation zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflege- und Betreuungsdienstes und Eltern ist wirkungsvoll gestaltet.
2. Die Eltern sind in den Pflegeprozess einbezogen.